



## Konzept Wolf ZG

### Vollzugshilfe und Handlungsanweisung für den Umgang mit dem Wolf im Kanton Zug

#### Gesetzliche Grundlagen und Vollzugshilfen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)
- Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13)
- Konzept Wolf Schweiz, Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz (Stand 2016, Revision der Anhänge 2020)
- Vollzugshilfe Herdenschutz, BAFU 2019

#### Stellung und Ziele des Konzepts

Im vorliegenden Konzept Wolf ZG werden die Grundsätze der Vollzugshilfe zum Wolf des Bundesamts für Umwelt (BAFU) auf die spezifischen Bedürfnisse des Kantons Zug adaptiert. Das Konzept versteht sich als Vollzugshilfe und Handlungsanweisung für die involvierten Vollzugsbehörden, Interessengruppen und Organisationen sowie die Direktbetroffenen.

Konkret werden folgende Punkte geregelt:

- Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit dem Wolf
- Präventionsmassnahmen bei der Nutztierhaltung zur Schadensverminderung
- Beratung und Unterstützung im Schadenfall von Nutztierhaltenden
- Sensibilisierung und Information aller Betroffenen

Das Konzept ist durch das Amt für Wald und Wild (AFW) in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt (LWA) und dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof (LBBZ) erarbeitet worden. Das Konzept kann sinngemäss auf alle Grossraubtierarten angewendet werden.

#### Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen

Die Rückkehr des Wolfs in der Schweiz führt zu grossen Herausforderungen in verschiedenen Belangen. Insbesondere die Landwirtschaft und die Jagdverwaltungen sind gefordert. Seit dem Jahr 2018 werden auch im Kanton Zug sporadisch Wölfe nachgewiesen. Dies allerdings nicht als «Standwild», sondern als Transitgebiet für Wölfe auf der Suche nach einem neuen Revier. Diese Wölfe führten bisher zu keinen nennenswerten Problemen und somit auch zu keinen Nutztierschäden. Die zukünftige Entwicklung ist unklar und hängt von der nationalen Entwicklung, insbesondere auch von der Entwicklung des Wolfsbestands in den umliegenden Kantonen ab.

Der Wolf ist durch internationale Abkommen und die nationale Gesetzgebung eine besonders geschützte Wildart. Seitens des Bundes besteht im Konzept Wolf Schweiz (Stand 2016) ein Managementplan für den Umgang mit dieser Tierart. Im Konzept sind Grundsätze für den Schutz, den Abschuss und den Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen festgelegt.

Der Kanton Zug kennt die freie Alphaltung von Nutztieren nur in kleinem Umfang. Klassische Schafalpen mit frei weidenden Tieren sind zurzeit keine vorhanden. Alle Weidetiere sind in einer Form eingefriedet oder bei Wanderherdenhaltung überwacht. Die nutztierbezogenen Bedingungen entsprechen somit nicht jenen von Voralpen- oder Alpenkantonen. Entsprechend ist auch der vorzusehende Präventions- und Schutzaufwand der spezifischen Bedrohungslage anzupassen und nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit aufzubauen.

### **Involvierte Stellen und ihre Rollen**

**BAFU:** Das BAFU ist verantwortlich für das nationale Wolf-Management und kontrolliert den Vollzug des Wolfsmanagement der Kantone. Es veröffentlicht und aktualisiert die Karte der Wolfspräsenz in der Schweiz. Die Karte bezeichnet Regionen der Schweiz, in denen jederzeit mit der Anwesenheit von Grossraubtieren zu rechnen ist und ein erhöhtes Risiko für Nutztierschäden besteht. Zudem Unterstützt der Bund die Kantone beim Herdenschutz (Vollzugshilfe Herdenschutz, BAFU 2019).

**Interkantonale Kommission IKK:** Für das Grossraubwildmanagement hat die zuständige Bundesbehörde die Schweiz in Wildräume, genannt Management-Kompartimente, eingeteilt. Im Wolfsmanagement gehört der Kanton Zug, zusammen mit GL, SZ, und Teilen von SG, UR und ZH, zum Kompartiment Zentralschweiz Ost. Als Austausch- und Koordinationsplattform der Kompartimente dient das Treffen der interkantonalen Kommission IKK.

**AGRIDEA:** Als die landwirtschaftliche Beratungszentrale der kantonalen Fachstellen setzt sich AGRIDEA aktiv für die Landwirtschaft ein. Unter anderem ist sie das Kompetenzzentrum für Herdenschutzmassnahmen und gilt als nationale Koordinationsstelle in diesem Bereich. AGRIDEA leitet und koordiniert mobile Eingreiftruppen und organisiert die finanzielle Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen in Absprache mit den kantonalen Herdenschutzbeauftragten.

**KORA:** Als nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz ist KORA für das nationale Monitoring der Raubwildarten zuständig. Wichtigster Auftraggeber der Stiftung KORA ist das BAFU. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Jagdverwaltungen und der Wildhut auf kantonaler Ebene, die im Bedarfsfall Sachverständige der KORA beziehen können.

**LWA:** Das Landwirtschaftsamt ist für die Umsetzung der Landwirtschaftsgesetzgebung auf kantonaler Ebene verantwortlich und setzt sich in dieser Rolle für die landwirtschaftlichen Interessen ein. Das Landwirtschaftsamt hat alle Tierhalter erfasst und stellt dem LBBZ und AFW die benötigten Daten zur Verfügung.

**LBBZ:** Das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof Cham LBBZ ist das Beratungszentrum für Landwirtinnen und Landwirte. Es stellt die Herdenschutzbeauftragte Person des Kantons Zug gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU. Dieses berät die Landwirte in Sachen Herdenschutz. Das Sekretariat ist für die technische Betreuung des SMS-Warndiensts zuständig.

**AFW:** Das Amt für Wald und Wild hat mit dem Bereich Jagd die jagdrechtlichen Erlasse umzusetzen. Der Wolf gehört in den Geltungsbereich des Jagdrechts, weshalb das AFW für die Koordination zuständig ist. Das AFW verifiziert zudem die Nachweise von Grossraubtieren und allfällige Schäden an Nutztieren und ist für das Monitoring sowie für die Kommunikation, unter anderem die Auslösung des SMS-Warndiensts, zuständig.

**AVS:** Der kantonale Veterinärdienst im Amt für Verbraucherschutz vertritt die Ansprüche des Tierschutzes in der Tierhaltung sowie die Beurteilung von Wild- und Nutztierkrankheiten.

**Organisationen und Verbände:** Weiter betroffen sind alle Verbände und Organisationen im Bereich der Nutztierhaltung wie der Bauern- und Schafhalterverband, WaldZug als Verband der Waldeigentümerschaften sowie der Zuger Kantonaler Patentjägerverein ZKPJV. Sie werden über die aktuelle Lage informiert und ihre Anliegen bei strategischen und konzeptionellen Entscheiden miteinbezogen.

### **Wolfsvorkommen und Warndienst**

Hinweise zum Wolfsvorkommen sind zeitnah dem AFW zu melden. Diese werden durch das AFW prioritär behandelt und der Verdacht umgehend verifiziert. Sie werden jeweils einer der drei anerkannten SCALP-Kategorien zugeteilt:

Kategorie 1: gesicherte Nachweise wie Totfund, Fotobeleg, genetischer Nachweis

Kategorie 2: wahrscheinliche Nachweise wie Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde oder Trittsiegel

Kategorie 3: nicht überprüfbare Meldungen zu Rissen, Kotfunden, Trittsiegel, Sichtbeobachtungen, Lautäusserungen

Je nach Art des Hinweises werden Foto- oder Videomaterial ausgewertet, erfolgt eine Rissbeurteilung und/oder wird eine DNA-Analyse eingeleitet. Bei einem Riss wird der Herdenschutz in Zusammenarbeit mit dem LBBZ überprüft und bei Anspruch die Entschädigung eingeleitet.

Bei Nachweisen der Kategorie 1 und 2 werden die Halterinnen und Halter grossräumig über die Wolfpräsenz per SMS-Warndienst informiert.

## Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure

Die Zuständigkeiten orientieren sich an den jeweiligen Aufgabenbereichen und den bestehenden Strukturen.

Aufgabe	Zuständigkeit	Massnahme
Datengrundlagen Nutztierhaltung	LWA	Halterinnen/Halter von Nutztieren (insbesondere Kleinwiederkäuer) sind bekannt und werden erfasst (LAWIS). Die geografische Verteilung der Nutztierbestände (Kleinvieh), die Grösse der Herden, die Halterinnen-/Halterangaben sowie die Bewirtschaftungsformen sind bekannt.
Wolfspräsenz	AFW	Meldungen zu Wolfspräsenz werden verifiziert und den SCALP-Kategorien zugeteilt.
Information der Bevölkerung	AFW/LBBZ	Situationsbezogen werden verschiedene Kanäle zur Information der Bevölkerung genutzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- SMS-Warndienst</li> <li>- Lagebulletin unter <a href="http://www.zg.ch/wolf">www.zg.ch/wolf</a></li> <li>- Medienmitteilungen</li> <li>- Allgemeine Informationen über Newsletter</li> <li>- Informationsveranstaltungen</li> </ul>
SMS-Warndienst	AFW/LBBZ	Bei Nachweis der Kat. 1 und 2 eines Wolfes im Kanton Zug werden die Halterinnen und Halter grossräumig über die Präsenz informiert (AFW). Jährlich wird die Adressliste für den SMS-Warndienst aktualisiert (LBBZ).
Schutzmassnahmen (übergeordnet)	LBBZ/LWA	Die Herdenschutzbeauftragte beim LBBZ informiert und koordiniert die übergeordneten Schutzmassnahmen und -mittel (z.B. Präventionsmassnahmen und Beitragswesen) in Absprache mit den Halterinnen und Haltern und dem AFW (Notfall-Set). Das LWA ist für das Beitragswesen der Schutzmassnahmen zuständig.
Schutzmassnahmen (eigenverantwortlich)	Nutztierhaltende	Die Nutztierhaltenden kennen die von der Herdenschutzbeauftragten der LBBZ als zumutbar bezeichneten Abwehr-/Präventionsmassnahmen. In der Karte des BAFU zur Wolfpräsenz in der Schweiz sind die Gebiete dargestellt, welche als Vorranggebiete für den Herdenschutz gelten. Im Kanton Zug gilt das Gebiet östlich des Zugersees als Vorranggebiet (Stand 1. Januar 2021). Hier gilt: Nutztierschäden werden nur dann entschädigt, wenn zumutbare Abwehrmassnahmen getroffen wurden.
Schadenvergütung	AFW	Die Entschädigung von Schäden an Nutztieren richtet sich nach den aktuellen Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände und wird nach dem Verteilschlüssel Bund (80%) und Kanton (20%) entschädigt (gemäss Vollzugshilfe Konzept Wolf Schweiz, BAFU). Entschädigungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorweisung des gerissenen Nutztiers und sofern die zumutbaren Präventionsmassnahmen umgesetzt wurden.

Vergrämungsmassnahmen, Abschuss von schadenstiftenden oder gefährlichen Einzeltieren oder eine allfällige Regulation von Wölfen geschieht nach bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Verantwortung dieser Massnahmen obliegt dem AFW.

## **Kontakte**

### **Vorgehen im Verdachtsfall (Riss, Wolfssichtung etc.)**

Bei einem Riss oder Verdachtsfall auf Wolfspräsenz umgehend die Wildhut aufbieten (über Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei), Tel. **041 728 41 41** (nur im Notfall 117)

- Die toten Tiere zu Spurensicherung nicht berühren und evtl. vor Zugang durch andere Tiere schützen
- Betreuung der verletzten Tiere (Notfallbehandlung, Tierarzt, Tötung durch Wildhüter)

### **Wolfsmanagement**

Amt für Wald und Wild: [info.afw@zg.ch](mailto:info.afw@zg.ch), Tel. 041 728 35 22

### **Präventionsmassnahmen**

LBBZ Schluechthof Cham

Franziska Duss, [franziska.duss@zg.ch](mailto:franziska.duss@zg.ch), Tel. 041 227 75 63

### **Verteiler SMS-Warndienst**

LBBZ Schluechthof Cham

Sekretariat, 041 227 75 00, [info@schluechthof.ch](mailto:info@schluechthof.ch)

Zug, 3. August 2017

Überarbeitet am 4. Juli 2022

Martin Ziegler  
Leiter Amt für Wald und Wild

Thomas Wiederkehr  
Leiter Landwirtschaftsamt

Martin Pfister  
Rektor LBBZ, Schluechthof

## **Anhang**

- Merkblatt Herdenschutz Wolf Kanton Zug, LBBZ, Stand 4. Juli 2022